

# Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung  
nach § 7 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)  
und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

O. g. Kind ist bei der heutigen Untersuchung, die auf Grund des § 7 Absatz 1 SächsKitaG durchgeführt wurde, gesund und frei von ansteckenden Krankheiten. Aus ärztlicher Sicht ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung möglich.

Ist für o.g. Kind eine besondere Betreuung erforderlich?

Ja                       Nein

Bei „JA“: Besonderer Betreuungsbedarf:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Das Untersuchungsergebnis ist den personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz<sup>1</sup> wurde durchgeführt.

Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten<sup>2</sup>.

Ja                       Nein

Bei „NEIN“: Es fehlen folgende Impfungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes

<sup>1</sup> Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

<sup>2</sup> In Sachsen gelten die Impfempfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.